Kriterien zur Bewertung der Förderwürdigkeit von Hecken- und Flurgehölzprojekten

Mit Hecken- und Flurgehölzprojekten sollen Baum-/Strauchhecken oder Strauchhecken in der freien Landschaft außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen neu angelegt werden.

1. Die **Förderwürdigkeit** von Hecken-/Flurgehölz-Pflanzungen ist gegeben, wenn sie

   a. einen Beitrag zum **Biotopverbund und zur Vernetzung von Lebensräumen** leisten. Von einem solchen Beitrag ist im Regelfall auszugehen, wenn:
      - die Hecken bestehende Lebensräume und Biotope (insbesondere Feldgehölze und -hecken, Kleingewässer, Baumreihen, Waldränder) als Verbindungselemente miteinander vernetzen oder
      - in strukturarmen landwirtschaftlich/intensiv genutzten Landschaften, als lineare Verbindungsflächen angelegt werden sollen oder
      - ausgehend von bestehenden Biotopen (Trittsteinen) angelegt werden sollen und
      - die Hecken Durchlässe enthalten (Richtwert alle 250 m).

   b. einen Beitrag zur **Lebensraum- und Strukturvielfalt in der Landschaft** leisten. Von einem solchen Beitrag ist im Regelfall auszugehen, wenn:
      - Pflanzmaterial entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg in der aktuellen Fassung) verwendet wird und
      - die Hecken in mehreren Reihen mit angemessener Breite (Richtwert größer 5 m und kleiner 15 m) und Länge (Richtwert größer 50m) angelegt werden sollen und
      - ein Krautsaum zugelassen wird (Abstand der Gehölze vom Wildschutzzaun Richtwert mind. 1m) und
      - eine standortangepasste Pflanzenauswahl (einschließlich der Berücksichtigung klimawandelbedingter Effekte) erfolgt und
      - die Artenvielfalt an Gehölzen im Landschaftsraum verbessert wird oder
      - die Hecken und Flurgehölze Pufferfunktionen für angrenzende wertvolle Lebensräume erfüllen können.

2. Die **Förderwürdigkeit ist nicht gegeben**, wenn die Hecken-/Flurgehölz-Pflanzungen

   - naturschutzfachlich wertvolle Biotope und Lebensräume beeinträchtigen.
   - ausschließlich entlang von Straßen durchgeführt werden sollen,
   - Mindestabstände zu Windenergieanlagen nicht einhalten (> 250 m),
   - eine Breite von mehr als 15 m haben,
   - zu einer vollständigen oder teilweisen Umpflanzung von im Zusammenhang land- oder gartenbaulich genutzten Flächen oder von Hofflächen führen. Von einer förderschädlichen Umpflanzung ist im Regelfall auszugehen, wenn eine Fläche mit einer Gesamtgröße von weniger als 25 ha nach der Projektdurchführung:
     - an mehr als zwei Seiten oder
     - an mehr als 50% der Länge der Außenseiten mit Hecken und Gehölzreihen umpflanzt ist

     Durchlässe zwischen den Hecken-Pflanzungen werden dabei auf die bepflanzte Strecke angerechnet.

   Einzelne oder separat eingereichte Hecken-Projekte privater Antragsteller und von Nebenerwerbsbetrieben, die einzeln oder zusammen ein Finanzvolumen von mehr als 300.000 € erreichen, sind von der Förderung durch den NaturSchutzFonds Brandenburg ausgeschlossen.

   Projekte von Körperschaften öffentlichen Rechts (Landkreise, Städte, Gemeinden, Ämter, Kirchengemeinden), gemeinnützigen Organisationen und Haupterwerbsbetrieben können unabhängig vom Finanzvolumen und der geplanten Heckenlänge förderwürdig sein.